

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

## Anlage ÖHK zur Spartenentrennung

für Gesellschaften i. S. des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG  
(auch soweit Organgesellschaft) und für Gesellschaften oder Betriebe  
gewerblicher Art (BgA), die Organträger solcher Gesellschaften sind

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zum Körperschaftsteuerbescheid
- zum Verlustfeststellungsbescheid
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG
- zum Feststellungsbescheid nach § 14 Abs. 5 KStG

Die mit einem Kreis versehenen  
Zahlen bezeichnen die Erläuterungen  
in der Anleitung zur Körperschaft-  
steuererklärung.

Bei einer Organgesellschaft ist die Beschreibung bezo-  
gen auf jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen. Eine Zu-  
sammenfassung zu Sparten nach Maßgabe des § 8  
Abs. 9 i. V. mit § 4 KStG erfolgt nach § 15 Satz 1 Nr. 5  
KStG erst beim Organträger, der nicht zugleich Organ-  
gesellschaft ist.

Angaben zur einzelnen Sparte		
Zelle	Lfd. Nr. der Sparte <sup>1)</sup>	Kurzbezeichnung der Sparte
1		
	Genauere Beschreibung der Sparte: Art der Tätigkeit(en), ggf. Ort/Straße, ggf. entsprechende Tätigkeit(en) der Organgesellschaft(en) / Personen- gesellschaft(en) (Bei welcher(en) Organgesellschaft(en) / Personengesellschaft(en) besteht die Tätigkeit? Besteht diese Tätigkeit auch beim Steuerpflichtigen?)	
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9	Die Sparte ist in 2016 <input type="checkbox"/> neu entstanden. <input type="checkbox"/> gegenüber dem Vorjahr verändert worden. <input type="checkbox"/> beendet worden zum:	
10	<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit erfüllt die Voraussetzungen für die Annahme eines begünstigten Dauerverlustgeschäfts i. S. des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG.	
<b>Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 KStG)</b>		
11 bis 20 frei	<b>Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte</b> für die einzelne Sparte entsprechend der Berechnungs- reihenfolge der Anlage GK und des Vordrucks KSt 1 A (umfangreichere Ermittlungen lt. gesonderter Erläuterung)	Bezeichnung des Vordrucks und der zugehörigen Zeile, aus der der Übertrag in die Anlage ÖHK erfolgt
		EUR
21	Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Handels- oder Steuerbilanz	Anlage GK Zeile 11
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31	Zwischensumme (Übertrag)	KSt 1 A Zeile 66a

1) Der einzelnen Sparte ist in den Anlagen ÖHK und ÖHG zur Spartenentrennung immer jeweils dieselbe laufende Nummer zuzuweisen.

Darüber hinaus muss die laufende Nummer der Sparte der im vorangegangenen Veranlagungszeitraum für diese Sparte auf der Anlage ÖHK verwendeten laufenden Nummer entsprechen.

Zeile	EUR		EUR
31	Zwischensumme (Übertrag)		
32	<b>Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG</b> Zeilen 32 bis 36: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim <b>übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften</b> Betrag lt. Zeile 31		
33	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 32 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>aus eigenen Übernahmen</b>		
34	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 32 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft</b>		
35	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 32 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG</b> (Summe der Beträge lt. Zeile 27 aller Anlagen OT)		
36	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte und in Zeile 66g des Vordrucks KSt 1 A)		
37	Zwischensumme		
38	<b>Negativer</b> Gesamtbetrag der Einkünfte der einzelnen Sparte i. S. des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG; <b>negativer Betrag lt. Zeile 37</b> ; Übertrag des Betrages nach Zeile 68 des Vordrucks KSt 1 A ohne Vorzeichen – nicht bei Organgesellschaften –		
39	<b>Positiver</b> Gesamtbetrag der Einkünfte der einzelnen Sparte i. S. des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG; <b>positiver Betrag lt. Zeile 37</b>		
40	<b>Zeilen 40 bis 42: Nur bei Organgesellschaften:</b> Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim Organträger Im Betrag lt. Zeile 38 oder 39 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des auf die Organgesellschaft <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen (Betrag lt. Zeile 24 der Anlage OG)		
41	Im Betrag lt. Zeile 38 oder 39 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft</b> (Betrag lt. Zeile 25 der Anlage OG)		
42	Wenn die Organgesellschaft zugleich Organträger ist: Im Betrag lt. Zeile 38 oder 39 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des auf die Organgesellschaft vorgelagerte(n) Organgesellschaft(en) <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG</b> (Summe der Beträge lt. Zeile 27 aller Anlagen OT)		

Zeilenummer		Ermittlung des abziehbaren Verlustes und des Verlustvortrags der einzelnen Sparte (§ 10d EStG i. V. mit § 31 Abs. 1 und § 8 Abs. 9 KStG)	
		EUR	
43	<b>Anfangsbestand</b> Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums für die Sparte <b>27</b>		
44	Nur für Betriebe gewerblicher Art Dazu: Zu übernehmender verbleibender Verlustvortrag (§ 8 Abs. 8 KStG) <b>11</b>		
45	Davon ab: Im Fall der Abspaltung: Verringerung des verbleibenden Verlustvortrags bei der übertragenden Körperschaft (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)		
46	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug nach § 8c KStG (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (lt. gesonderter Ermittlung)		
47	<b>Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte</b> Dazu: Berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums Betrag lt. Zeile 38 bzw. wenn Betrag lt. Zeile 36 Vorspalte negativ: Betrag lt. Zeile 36 Vorspalte (Betrag ohne Vorzeichen eintragen)		
48	Davon ab: <b>Verlustrücktrag</b> auf den positiven Gesamtbetrag der Einkünfte der einzelnen Sparte im Veranlagungszeitraum 2015 (höchstens 1 Mio. €) <b>10</b> <input type="checkbox"/> 1 = kein Verlustrücktrag		
49	Zwischensumme		
Zeilen 50 bis 55 und 57: nicht bei Organgesellschaften		EUR	
50	<b>Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte</b> Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte der Sparte (Betrag lt. Zeile 39)		
51	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger: Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 50 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG) – Summe der Beträge lt. Zeilen 33 bis 35		
52	Zwischensumme		
53	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 49 oder 52 (höchstens 1 Mio. €)		
54	Zwischensumme		
55	Davon ab: Betrag lt. Zeile 54 Hauptspalte, höchstens 60 % des Betrages lt. Zeile 54 Vorspalte		
56	<b>Endbestand</b> Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des Veranlagungszeitraums für die Sparte		
57	Insgesamt vorzunehmender Verlustabzug (Summe der Beträge lt. Zeilen 53 und 55; Übertrag nach Zeile 70a des Vordrucks KSt 1 A)		

**Nur vom Finanzamt auszufüllen:**

Diese Anlage ist Bestandteil des

 Körperschaftsteuerbescheides Verlustfeststellungsbescheides Feststellungsbescheides nach § 14 Abs. 5 KStG

Stempel des Finanzamts

